AMTSBLATT
für die Gemeinde Rietz-Neuendorf
— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 04-2020 **Rietz-Neuendorf, 18.09.2020** **17. Jahrgang**

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rietz-Neuendorf und seiner Ortsteile am 08.11.2020
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rietz-Neuendorf am 08.11.2020
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung Jagdgenossenschaft Pfaffendorf
- Information zur Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rietz-Neuendorf am 08.11.2020

Am 08.09.2020 fand die Sitzung des Wahlausschusses statt, in der gem. § 37 BbgKWahlG (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz) i. V. m. § 38 BbgKWahlV (Brandenburgische Kommunalwahlverordnung) über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wurde.
Zwei Wahlvorschläge wurden für vollständig und den Erfordernissen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetztes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend für richtig befunden.
Folgende Bewerber sind zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rietz-Neuendorf am 08.11.2020 zugelassen:

Nr.	Wahlvorschlagsträger	Kurzbezeichnung Wahlvorschlagsträger	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Wohnort	Geburtsjahr
1	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Grüne/B90	Fischer Thomas Stefan amtierender Bürgermeister Rietz-Neuendorf OT Groß Rietz	1958
2	Christliche Demokratische Union Deutschlands	CDU	Radzio Oliver Projektmanager Rietz-Neuendorf OT Sauen	1980

Die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge entspricht den §§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 3 BbgKWahlG i.V. mit §§40 Abs. 1, 41 Abs. 3 BbgKWahlV. Sie richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes erreicht haben; im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch.

Rietz-Neuendorf, den 17.09.2020

Bettina Züge
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rietz-Neuendorf und seiner Ortsteile am 08.11.2020

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Rietz-Neuendorf kann in der Zeit vom 19. – 23.10.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf eingesehen werden:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.
Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit

oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen

Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. – 23.10.2020, spätestens bis 23.10.2020, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bürgermeisterwahl bis spätestens 18.10.2020 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

4. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Wer einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) der Gemeinde Rietz-Neuendorf oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl erhält auf Antrag

7.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

7.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Wahlbehörde zur Kenntnis gelangt ist.

7.3. Wahlscheine für die Bürgermeisterwahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 06.11.2020, 18 Uhr bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl noch bis 15 Uhr am Wahltag stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Wahlschein für die Bürgermeisterwahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
• einen amtlichen weißen Stimmzettel
• einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettelumschlag
• einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
• ein Merkblatt für die Briefwahl.
Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Rückseite Wahlbenachrichtigungskarte) nachgewiesen wird.
Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rietz-Neuendorf, 17.09.2020

gez.
Bettina Züge
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rietz-Neuendorf am 08.11.2020

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rietz-Neuendorf am 08.11.2020 folgendes öffentlich bekanntgemacht:

1. Die Wahl findet am 08.11.2020 in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr in den auf den Wahlbenachrichtigungskarten festgelegten Wahlbezirken und deren Wahllokalen statt.

2. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

3. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

4. Die Wahlbenachrichtigungen werden den Wählern nach Prüfung der Wahlberechtigung mit dem Hinweis zurückgegeben, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

6. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. hauptamtlichen Bürgermeister eine Stimme.

7. Der Stimmzettel für die Wahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens des Wahlvorschlagträgers, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers.

8. Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Wahl, ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

9. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In den Wahlkabinen darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

10. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung zu erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an dieser Wahl in der Gemeinde Rietz-Neuendorf
    a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk
oder
    b) durch Briefwahl

    teilnehmen.

12. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde die amtlichen Briefwahlunterlagen durch Beantragung so rechtzeitig beschaffen, dass die zur Wahl gehörenden Unterlagen der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr vorliegen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

13. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte/r kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

14. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 16.00 Uhr in der Gemeinde Rietz-Neuendorf (15858 Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1), Sitzungssaal zusammen. Die Auszählung erfolgt, wie in den anderen Wahllokalen der Gemeinde Rietz-Neuendorf , ab 18.00 Uhr.

Rietz-Neuendorf, den 17. 09. 2020

Bettina Züge
Wahlleiterin

Einladung zur Genossenschaftsversammlung gemäß § 9 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Pfaffendorf

Die Jagdgenossenschaft Pfaffendorf lädt alle Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Pfaffendorf, recht herzlich zur Mitgliederversammlung am

09.10.2020 um 19.00 Uhr

in „Juttas Getränkeladen", Lamitsch 34,
15848 Rietz-Neuendorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Erläuterung der Notwendigkeit der Einberufung der Genossenschaftsversammlung
3. Vorschläge zur Kandidatur der zu wählenden Mitglieder des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Pfaffendorf
4. Wahl der Mitglieder des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Pfaffendorf
5. Bericht des Vorsitzenden
6 Bericht Kassenwart
7. Bericht Kassenprüfer
8. Entlastung Vorstand
9. Haushaltsplan 2020/2021
10. Bericht der Pächter
11. Verschiedenes und Diskussion

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

gez. Thomas Fischer
amtierender Bürgermeister
(Notvorstand)

Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 7 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg(Bbg JagdG), in Verbindung mit § 12 Abs. 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Pfaffendorf

Information zur Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeinden sind gemäß § 49a Brandenburgischen Straßengesetz verpflichtet auf allen Straßen innerhalb der Ortslagen die Straßenreinigung durchzuführen. Am 14.12.2009 wurde die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf neu beschlossen.
Die Straßenreinigungspflicht innerhalb geschlossener Ortschaften wurde den Grundstückseigentümern auferlegt.
Wir bitten um Einhaltung dieser Straßenreinigungssatzung.

- Auszüge aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf -

§ 1
Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesstraßengesetz gewidmet oder für den öffentlichen Verkehr frei gegeben sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Rietz-Neuendorf als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung dem Grundstückseigentümer übertragen wird.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park-und Stellplätze sowie Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen gehören die Bankette und die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenzen und Gehweg. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Soweit in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen im Sinne des § 1, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen, wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. „Grundstück" im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Baugrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke

eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchssituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es dem selben Eigentümer gehört. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsberei nigungsgesetzes genannten natürlichen der juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Gras, Unkraut, Kehricht, Laub und sonstigem Unrat jeder Art. Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen.

(2) Die öffentlichen Straßen sind in dem im Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 festgelegten Umfang zu reinigen.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung (z. B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, befreit den zur Reinigung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4
Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Im Rahmen des Winterdienstes sind die öffentlichen Straßen entsprechend den im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Kategorien in einer für den Verkehr erforderlichen Breite verkehrssicher zu räumen und/oder abzustumpfen. Das Streugut ist vom Reinigungspflichtigen bereitzustellen. Die Verwendung von Asche und Sägespänen u.ä. zum Abstumpfen ist nicht erlaubt. Die Gehwege sind mit einer Breite von mindestens 1,50 Meter von Schnee freizuhalten.

(2) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht gestattet ist die Verwendung von Asche, Kohlenruß oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen. Auch lehmhaltige oder starkgrobkörnige Materialien sind ungeeignet. Begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln abgestumpft werden.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Nach dem Ende der winterlichen Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(3) Für das Verhalten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OwiG ist die Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2000 Stück

Nr.: 04-2020 17. Jahrgang

Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Rietz-Neuendorf - 18.09.2020 Mit Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Informationsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis

- Öffnungszeiten im Rathaus
- Telefonliste/Durchwahlen
- Wichtige Telefonnummern
- Mietwohnungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf September 2020

Öffnungszeiten: Der Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf

Montag:	Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Sehr geehrte Bürger/innen,

mit der aktuellen SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12.06.2020 wurden die bisher geltenden zahlreiche Einschränkungen reduziert.
Die Abstands- und Hygieneregeln müssen aber weiterhin generell eingehalten werden.
Wir bitten Sie deshalb um Beachtung und Einhaltung der folgenden Hinweise:

- Nutzen Sie für Ihre Anliegen weiterhin möglichst das Telefon oder den E-Mail-verkehr.
- Statt Bareinzahlungen nutzen Sie die Überweisung oder erteilen uns eine Last-schriftermächtigung.
- Beim Betreten der Verwaltungsgebäudes ist der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten und gegebenenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Wir bitten Sie, das Händedesinfektionsmittel im Eingangsbereich zu benutzen.
- Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde sowie des Landkreises Oder-Spree oder des Landes Brandenburg.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

gez. Th. Fischer
amtierender Bürgermeister

Autohaus Roß
EU-Fahzeuge (alle Hersteller)
typenoffene Fachwerkstatt
Unfallinstandsetzung, Glasreparatur, Smartrepair

Zur Hütte 6, 15890 Eisenhüttenstadt
Telefon 03364-455181
www.autohaus-ross.de

BAIC
DFSK

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag:	Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland
Kohlsdorfer Chaussee 1,
15848 Beeskow **03366 / 24102**

Havarienummer/Trinkwasser:
03366 / 20256

Havarienummer/Abwasser:
03366 / 20375

Fäkalienentsorgung
beim WAZV anmelden:
Tel.: 03366 / 1520142

Anmeldung Not-/Expressentsorgung
außerhalb der Dienstzeiten:
Tel.: 03366/20375

Wasser - und Abwasserzweckverband Scharmützelsee - Storkow/Mark - OEWA Storkow GmbH
033678 / 41170
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow/Mark

OEWA Storkow GmbH
Bereitschaftsdienst/Trinkwasser:
033678 / 40499 2

Bereitschaftsdienst/Abwasser:
033678 / 67941

Fäkalienentsorgung Lidzba:
24 –Std. Bereitschafts-Nr.:
0800 – 5829000

KWU (Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung)
03361 / 77430

Entsorger der Gelben Säcke
(Alba Berlin GmbH)
030/35182351

Stromnetzkunden in unserem Netzgebiet können über die neue einheitliche Servicenummer **03361 / 7332333** auftretende Unregelmäßigkeiten im Stromnetz, wie Störungen oder Ausfälle mitteilen.

E.ON edis AG, NR-O – Regionalbereich Ost Brandenburg

Gemeinde Rietz-Neuendorf

amt. Bürgermeister Herr Thomas Fischer

☎ *Telefonliste/ Durchwahlen*

amt. Bürgermeister
Herr Fischer 033672-6080/-60811 t.fischer@rietz-neuendorf.de

Sekretariat der amtierenden Bürgermeisterin
Frau Fischer 033672-6080/-60811 info@rietz-neuendorf.de
Fax: 033672-60829

Hauptamt
Leiterin Hauptamt
Frau Züge 033672-60819 b.zuege@rietz-neuendorf.de
Frau Wulff 033672-60825 m.wulff@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Kita/Schule)
Frau Kempe 033672-60826 d.kempe@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Lohn/Gehalt)
Frau Blankenstein 033672-60838 juko@rietz-neuendorf.de
(Jugendkoordinatorin)
Herr Gruhlke 033672-60816 g.gruhlke@rietz-neuendorf.de
(Geschäftsstelle)

Sachgebiet Ordnungsamt
Sachgebietsleiterin Ordnungsamt
Frau Märtin 033672-60824 e.maertin@rietz-neuendorf.de

Frau Hermanski 033672-60823 s.hermanski@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt)
Herr Wendt 033672-60834 p.wendt@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiter Brandschutz [Feuerwehr])

Kämmerei
Leiter Kämmerei
Herr Ache 033672-60814 n.ache@rietz-neuendorf.de
Frau Eggert 033672-60817 s.eggert@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Anlagenbuchhaltung & Leiterin Kasse)
Frau Hoffmann 033672-60818 a.hoffmann@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Kasse)
Herr Schönborn 033672-60815 ch.schoenborn@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiter Steuern)

Bauamt (Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)
Leiter Bauamt
Herr Horstmann 033672-60831 s.horstmann@rietz-neuendorf.de
Frau Danziger 033672-60821 s.danziger@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Liegenschaften)
Frau Wenzlaff 033672-60833 f.wenzlaff@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Bauen/Friedhof)
Frau Schulze 033672-60837 b.schulze@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Gebäudeverwaltung)

Polizeiwache Fürstenwalde
zu erreichen unter Tel. 03361/5680
Polizeikommissarin Beate Sonnenburg, Tel. 03361/676353 oder 676351
Fax: 03361/3771133, Mobil: 015151934247
Sprechzeiten: Mühlenstraße 5d, 15517 Fürstenwalde
Dienstag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde (Spree)
Gartenstraße 40-42
15517 Fürstenwalde /Spree
Tel. 03361 / 36180 Zentrale Fax 03361 / 361817
Internet: www.wowi-fw.de
Ansprechpartnerin für unsere Wohnungen ist Frau Susanne Wolff
Tel. 03361 / 361827
E-Mail: s.wolff@wwfw.de

Unsere Schiedsstelle, Frau Andrea Horschig, ist über die Handynummer 01743828409 erreichbar!

Wohnungen zur Vermietung Gemeinde Rietz Neuendorf

Stand : 01.09.2020

Ortsteil	Straße	Größe	m²	Bemerkungen	Betriebskosten	Heizkosten	Nettokaltmiete	Nettokalt/m²	Miete Gesamt	Wohnungs-nummer
Görzig	Görziger Straße 50	3 Raum	62,98	renovierungsbedürftig	76,69 €	-	141,15 €	2,24 €	217,84 €	12/842/2
	Neubrücker Straße 4/5	3 Raum	58,48	renovierungsbedürftig	45,00 €	45,00 €	299,41 €	5,12 €	389,41 €	12/843/6
	Neubrücker Straße 4/5	3 Raum	58,48	neu renoviert	55,00 €	55,00 €	309,94 €	5,30 €	419,94 €	12/843/8
Groß Rietz	Beeskower Chaussee 28	2 Raum	52,16		45,00 €	45,00 €	266,00 €	5,10 €	356,00 €	13/860/10
	Beeskower Chaussee 30	2 Raum	52,16	renovierungsbedürftig	45,00 €	45,20 €	260,80 €	5,00 €	351,00 €	13/862/3
Herzberg	Seestraße 36	3 Raum	79,70	neu renoviert	103,61 €	223,16 €	398,50 €	5,00 €	725,27 €	14/848/3
Pfaffendorf	Pfaffendorfer Chaussee 30	2 Raum	48,66		60,82 €	38,93 €	257,89 €	5,30 €	357,64 €	15/851/4
Buckow	Georgshöhe 20	3 Raum	89,00	renovierungsbedürftig	80,00 €	-	390,00 €	4,38 €	470,00 €	17/855/6

Wohnungswirtschafts GmbH Fürstenwalde (Spree)
Gartenstraße 40/41
15517 Fürstenwalde

Ansprechpartner:
Herr Lehmann
Telefon: 03361-361831
Telefax: 03361-361817
E-Mail: d.lehmann@wwfw.de

- 15 Jahre -

Gaststätte „Zum Alten Konsum“

Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen Gästen für ihre bisherige Treue bedanken!

Beeskower Chaussee 33
15848 Rietz-Neuendorf
OT Groß Rietz

Tel.: (03366) 152555

Andrè Ellwitz
Inh:„Zum Alten Konsum“

16.09.2020

PAULITZ GmbH
Parkett und Bodenbeläge

www.parkett-paulitz.de
e-mail:
info@parkett-paulitz.de
Tel.: (03 35) 5 21 26 30
Fax: (03 35) 5 21 26 31
Funk: 0172/ 9 76 84 21
Willi Paulitz GmbH
Lise-Meitner-Straße 8
15236 Frankfurt (Oder)
Gewerbegebiet Markendorf
Meisterbetrieb seit 1952

- Fertig-, Stab-, Mosaikparkett
- Laminat-, Kork- und Holzpflaster
- Sportböden
- Bodenbeläge aller Art
- Schleifen und Versiegeln

Energiemomente genießen.
Strom und Gas zu fairen Preisen.
Starke Leistung, günstige Tarife:
die attraktiven Oderlandprodukte für
ganz Brandenburg. Wechseln Sie jetzt!
www.stadtwerke-ffo.de
stadtwerke
FRANKFURT (ODER)

Impressum:

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann außerdem zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2.000 Stück

Herausgeber

Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf
Telefon: 033672 6080
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Herstellung:

Schlaubetal-Verlag Kühl OHG
Mixdorfer Str. 1, 15299 Müllrose
Telefon: 033606 70299, Telefax: 033606 70297
E-Mail: info@druckereikuehl.de,

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VIKTORIA
BRENNSTOFF-FACHHANDEL
15234 Frankfurt (O.) • August-Bebel-Straße 1
(0335) 4005620
Bestell-Telefon
seit 20 Jahren Ihr Partner
für gemütliche Wärme
Deutsche Markenbrennstoffe vom Fachhändler!
Top-Qualität zu fairen Preisen
Deutsche Brikett (gemischt) ab 223,- €/to
HeizProfi-Brikett (1a Schütter) ab 223,- €/to
Premium-Ganzstein-Brikett (Top Heizwert) ab 229,- €/to
Rekord-Bündelbrikett ab 275,- €/to
Hartholzbrikett (deutsche Premiumware) ab 255,- €/to
Wir liefern lose gekippt ~ gesackt frei Keller ~ Bündel eingestapelt

Bauservice Gellert
Inh. M. Gellert
- Pflasterarbeiten
- Abriss- und Baggerarbeiten
- Grundstücksberäumung
- Sammelgruben

15295 Groß Lindow · Ernst-Thälmann-Str. 19
Tel.: 01 72 / 9 96 20 49

Wir kaufen
Wohnmobile +
Wohnwagen
☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.